

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00652 vom 15. August 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00652

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00652 du 15 août 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00652 del 15 agosto 2023

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems [K S ÜB WE IV], gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da die Entstehung eines Rentenanspruchs vorliegend bereits vor dem 1. Januar 2022 in Betracht fällt, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Sodann meldete sich die Versicherte am 6. April 2017 (Eingangsdatum) erneut bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 8/57). Ihrer Anmeldung legte sie einen Bericht von

Dr. Z.____ vom 3. April 2017 bei (Urk. 8 /56). Ferner reichte Dr. med. A.____ , Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, zwei psychiatrische Berichte ein, datierend vom 23. März 2017 und vom 19. Oktober 2017 (Urk. 8 /60, Urk. 8/ 65). Mit Vorbescheid vom 30. Oktober 2017 stellte die IV-Stelle der Versicherten einen Nichteintretensentscheid in Aussicht (Urk. 8 /67), wogegen die Versicherte – unter Beilage eines Schreibens von Dr. Z.____ (Urk. 8 /68) – mit Eingabe vom 25. November 2017 Einwand erhob (Urk. 8 /69). Mit Mitteilung vom 18. Januar 2018 informierte die IV-Stelle die Versicherte über die Notwendigkeit einer polydisziplinären Untersuchung (Urk. 8 /72). Am 25. Januar 2018 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass auf eine Begutachtung verzichtet werde (Urk. 8 /73). Mit Verfügung vom 30. Januar 2018 trat die IV-Stelle auf das Leistungsbegehren der Versicherten nicht ein (Urk. 6/75).

Die dagegen erhobene Beschwerde vom 8. Februar 2018 (Urk. 8/76/3) hiess das hiesige Gericht

mit Urteil IV.201 8.00167 vom 29 . Mai 20 19 in dem Sinne gut, dass es die angefochtene Verfügung aufhob und die Sache zur weiteren Abklärung sowie zur neuen Verfügung an die IV - Stelle zurückwies

(Urk. 8/79).

Im Nachgang zu diesem Urteil aktualisierte die IV-Stelle die erwerbliche und medizinische Aktenlage und liess

X.____ durch die B.____ AG in C.____

polydisziplinär (allgemein-medizinisch, chirurgisch, psychiatrisch und rheumatologisch) begutachten (poly disziplinäres B.____ -Gutachten vom 24. März 2021 , Urk. 8/123) und führte eine erneute Haushaltsabklärung durch (Abklärungsbericht vom 11. Mai 2021, Urk. 8/129). Mit Vorbescheid vom 23. August 2021 kündigte die IV-Stelle der Versicherten einen leistungsabweisenden Entscheid an (Urk. 8/131), wogegen sie am 2. September respektive 20. Oktober 2021 Einwand erhob (Urk. 8/132 und Urk. 8/137). Nach Eingang des Berichts vom 31. Januar 2022 (Urk. 8/140) des behandelnden Psychiaters Dr. med. Dipl. pol .

D.____ , FMH Psychiatrie und Psychotherapie , FMH Praktischer Arzt und zertifizierter Gutachter SIM , und der delegiert behandelnden Psychotherapeut in l ic. phil. E.____ , Fachpsychologin FSP, stellte die IV-Stelle den B.____ -Gutachter Rückfragen (Urk. 8/141), welche am 11. April 2022 beantwortet wurden (Urk. 8/143). Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 nahm X.____

Stellung dazu (Urk. 8/147, unter Beilage einer Stellungnahme von Dr. D.____ und l ic. phil. E.____ vom 27. Juni 2022 , Urk. 8/146). Mit Verfügung vom 15. November 2022

verneinte die IV-Stelle

- unter Anwendung der gemischten Methode, wobei der erwerbliche Teil mit 55 % und der Haushaltsbereich mit 45 % gewichtet wurde - gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 37.90 % einen Rentenanspruch der Versicherten (Urk. 2).

E. 1.3.1

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben

eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 13

E. 1.3.2

Die für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen im Regelfall beachtlichen Standardindikatoren (BGE 143 V 418, 143 V 409, 141 V 281) hat das Bundesgericht wie folgt systematisiert (BGE 141 V 281 E. 4.3.1): - Kategorie «funktioneller Schweregrad» (E. 4.3) - Komplex «Gesundheitsschädigung» (E. 4.3.1) - Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde (E. 4.3.1.1) - Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz (E. 4.3.1.2) - Komorbiditäten (E. 4.3.1.3) - Komplex «Persönlichkeit» (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen, E. 4.3.2) - Komplex «Sozialer Kontext» (E. 4.3.3) - Kategorie «Konsistenz» (Gesichtspunkte des Verhaltens, E. 4.4) - gleichmässige Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (E. 4.4.1) - behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck (E. 4.4.2)

Beweisrechtlich entscheidend ist der verhaltensbezogene Aspekt der Konsistenz (BGE 141 V 281 E. 4.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_604/2017 vom 15. März 2018 E. 7.4

E. 1.4

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.5

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanschuldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts I 659/04 vom 9. Februar 2005 E. 1.1). Bei einer Neuanschuldung der versicherten Person bei der IV-Stelle sind die Revisionsregeln (vgl. nachfolgend E. 1.6) demnach analog anwendbar (BGE 141 V 585 E. 5.3 in fine, 133

V 108 E. 5.2, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_317/2022 vom 7. September 2022 E. 2.2 mit Hinweisen). 1. 6

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich der für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt somit per se, um auf einen verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist in diesem Zusammenhang vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts 9C_135/2021 vom 27. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_144/2021 vom 27. Mai 2021 E. 2.3, je mit Hinweisen). 1. 7

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_26/2022 vom 30. Mai 2022 E. 2.2 mit Hinweisen). 1. 8

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist,

in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je m.w.H.). 2.

E. 2

Hiergegen erhob X._____

am 13. Dezember 2022 Beschwerde und beantragte, es sei ihr unter Aufhebung der angefochtene n Verfügung vom 15. November 2022

ab März 2018 (Ablauf des Wartejahres) eine Invalidenrente zuzusprechen, eventuell sei die Sache zu ergänzenden medizinischen Abklärungen und erneuter Haushaltabklärung zurückzuweisen; zudem sei die Sache zur Vornahme einer Abklärung betreffend lebenspraktischer Begleitung an die IV-Stelle zu überweisen. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels (Urk. 1).

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 24. Februar 2023 auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (Urk.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid

(Urk. 2), gestützt auf ihre Abklärungen sei die Beschwerdeführerin sowohl in ihrer bisherigen Tätigkeit als Reinigungsmitarbeiterin wie auch in einer anderen, leichten Tätigkeit zu 50 % arbeitsfähig. Ohne gesundheitliche Beeinträchtigung würde sie in einem Arbeitspensum von 55 % erwerbstätig sein. Bei den zu 45 % im Haushalt zu erledigenden üblichen Aufgaben sei sie zu 23.1 % eingeschränkt. Die Invaliditätsbemessung ergebe - unter Anwendung der gemischten Methode - einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 37.9 %. Ein Leidensabzug beim Invalideneinkommen sei nicht gerechtfertigt.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend (Urk. 1), dass nicht auf das mangelhafte polydisziplinäre B._____ -Gutachten - insbesondere das psychiatrische Teilgutachten - abgestellt werden könne. Deshalb seien weitere Abklärungen erforderlich. Im Weiteren sei sie - entsprechend ihrer gemachten Aussage während der (ungenügenden) Haushaltabklärung - als mindestens zu 60 % erwerbstätig zu qualifizieren, wobei sogar zu prüfen sei, ob sie im Gesundheitsfall aufgrund der weggefallenen Betreuungsaufgaben und der finanziellen Situation nicht einem noch höheren Arbeitspensum nachgehen würde. Aufgrund des möglichen eingeschränkten Belastungsprofils sei ihr überdies der maximale Leidensabzug zu gewähren, woraus ein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultierte.

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch zu Recht verneint hat. Massgebender Vergleichszeitpunkt zur Prüfung der revisionsrechtlichen Voraussetzungen (E. 1.5) bildet die Verfügung vom 20. Januar 2012 (vgl. E. 1.7). 3.

Die Verfügung vom 20. Januar 2012 basierte in medizinischer Hinsicht auf dem RAD-Untersuchungsbericht von Dr. med. F.____, Fachärztin FMH für Allg. innere Medizin, vom 21. Februar 2011 (Urk. 8 /18). Diesem können folgende Diagnosen entnommen werden (Urk. 8 /18 S. 3):

-

Status nach Zervixkarzinom pT1 b2 pN1 (3/57) G2 R0 mit erweiterter radikaler Hysterektomie nach Wertheim mit pelviner und paraaortaler Lymphnodektomie
Oktober 2005

-

Status nach kombinierter Radiotherapie und Chemotherapie mit Cisplatin
20. Dezember 2005 bis 30. Januar 2006

-

Status nach diagnostischer Laparoskopie und partieller Adhäsioolyse am

E. 7

, unter Beilage ihrer Akten, Urk.

E. 7.1

Zu prüfen ist, wie sich die eingeschränkte Leistungsfähigkeit in erwerblicher Hinsicht auswirkt. Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des (hypothetischen) Rentenbeginns abzustellen (BGE 128 V 174, BGE 128 V 222).

Den Beginn bzw. das Ende des Wartezahres nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (vgl. E.

1.4) zu bestimmen (einschliesslich der erforderlichen ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % sowie des Durchschnitts von mindestens 40 %), ist mangels beweiskräftiger medizinischer Angaben über den Verlauf schwer möglich (vgl. Urk. 8 /123/12); jedenfalls

endete es spätestens im März 2018, nach dem die Beschwerdeführerin gemäss Aktenlage sowie insbesondere der gutachterlichen Einschätzung seit März 2017 ununterbrochen zu 50 % arbeitsunfähig gewesen war. Die Beschwerdeführerin meldete sich am 6. April 2017 (Urk. 8 /57; Eingangsdatum, vgl. Aktenverzeichnis zu Urk. 8 /1-155, vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) zum Leistungsbezug an, womit im Folgenden die Invaliditätsbemessung auf Basis der

ausgewiesenen frühestmöglichen Renten - beginns

2018

beruht.

E. 7.2

Hinsichtlich des nicht erwerblichen Anteils ist - wie unter E. 6.4 ausgeführt, von einer Einschränkung von 23.1 % auszugehen.

Bei der Invaliditätsbemessung im erwerblichen Bereich kommt der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG grundsätzlich Vorrang zu. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie indes nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Wird eine Schätzung vorgenommen, so muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne eine Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist alsdann mit 100 % zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (sog. Prozentvergleich; Urteil des Bundesgerichts 8C_131/2011 vom 5. Juli 2011 E. 10.2.1 mit Hinweis auf BGE 114 V 310 E. 3a).

Sind indessen Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom gleichen Tabellenlohn zu berechnen, erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn. Dies stellt keinen «Prozentvergleich» dar, sondern eine rein rechnerische Vereinfachung (Urteil des Bundesgerichts 8C_148/2017 vom 19. Juni 2017 E. 4 unter Hinweis auf Urteil 9C_675/2016 vom 18. April 2017 E. 3.2.1). 7. 3

Wie zuvor unter E. 5. 5 erwogen, bezieht sich die aus den festgestellten funktionellen Einschränkungen resultierende attestierte Arbeitsunfähigkeit explizit auf jegliche Tätigkeit und somit sowohl auf die angestammte als auch eine angepasste Tätigkeit.

Ausserdem war die Beschwerdeführerin nie über längere Zeit massgeblich erwerbstätig, so dass ein angestammtes Erwerbseinkommen nicht zu eruiert ist. Somit rechtfertigt es sich das Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom gleichen Tabellenlohn zu berechnen. Dabei entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn. 7. 4 7.4.1

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/ aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemässen Ermessen geschamhaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/ aa -cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen).

Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäß ss BGE 126 V 75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt oder zu Unrecht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.4.3 und 8C_113/2015 vom 26. Mai 2015 E. 3.2).

E. 7.4

.2

Die Beschwerdegegnerin hält zu Recht fest, dass ein leidensbedingter Abzug - wie von der Beschwerdeführer in gefordert (Urk. 1 S. 12) - weder in Bezug auf das Alter, noch auf die fehlende Berufspraxis oder das reduzierte Pensum gerechtfertigt sei (Urk. 2 S. 2). Bei der polydisziplinär beurteilten Arbeitsfähigkeit samt formuliertem Belastungsprofil war sodann das psychiatrische Fachgebiet ausschlaggebend, wodurch die psychisch bedingten Einschränkungen ausreichend berücksichtigt wurden.

E. 7.5

Wie bereits festgestellt, ist

die Beschwerdeführer in

seit März 2017 in jeglicher Tätigkeit zu 50 % arbeitsunfähig. Unter Anwendung der rechnerischen Vereinfachung - ohne zu berücksichtigendem Leidensabzug (vgl. zuvor E. 7.4.2) - resultiert daraus im Erwerbsbereich bei einem 55%igen Anteil ein Teil-Invaliditätsgrad von 27.5

%.

E. 7.6

Der Gesamtinvaliditätsgrad ergibt sich aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvalidität. Bei einem Anteil der Haushaltstätigkeit von 45 % resultiert in diesem Bereich ein Teil-Invaliditätsgrad von 10.4 % ($23.1\% \times 0,45$). Damit resultiert eine Gesamtinvalidität von 37.

E. 8

/1-155). Mit Verfügung vom 2. März 2023 ordnete das hiesige Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an und stellte der Beschwerdeführer in die Beschwerdeantwort zu (Urk.

E. 9

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführer in aufzuerlegen.

Entsprechend entfällt auch eine Prozessentschädigung (vgl. Urk. 13 und Urk. 18). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
HurstGeiger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.